

der kollektiven Stellungnahme vor Gericht zu allen diesen Fragen zu befähigen.

Zur Auswahl des heranzuziehenden Kollektivs empfiehlt das Oberste Gericht: „War der Rückfalltäter längere Zeit in einem gefestigten Kollektiv tätig, so ist die Teilnahme eines Vertreters dieses Kollektivs an der Hauptverhandlung unerlässlich.

- Wenn der Täter öfter die Arbeitsstelle gewechselt hat,
- sind, soweit es sich um eine schwere Straftat handelt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, Kollektive, in denen der Täter nur sehr kurze Zeit gearbeitet hat, nur ausnahmsweise hinzuzuziehen. . Gegebenenfalls sollte ein Vertreter aus dem Wohngebiet oder wieder ein Vertreter des Kollektivs teilnehmen, das am vorhergehenden Verfahren mitgewirkt hatte;
 - sollten, soweit es sich um eine Straftat handelt, die eine bedingte Verurteilung ausnahmsweise nicht ausschließt, die gesellschaftlichen Kräfte zur Mitwirkung hinzugezogen werden, die am wirksamsten zur Gestaltung des weiteren Erziehungs- und Bewährungsprozesses beitragen können.

In diesen Fällen ist in der Regel die Bindung an den Arbeitsplatz mit dem bisherigen oder einem anderen Betrieb vorzubereiten oder auszusprechen.“⁵²

Ist der Wiederholungstäter Jugendlicher oder etwa bis zu 25 Jahre alt, so ist die Persönlichkeitsentwicklung von Kindheit an, soweit sie noch nicht aus den Vorstrafenakten bekannt ist, zu untersuchen. Insbesondere sind die Familienverhältnisse, die Einstellung der Eltern zur Entwicklung des Jugendlichen, ihre Einwirkung auf die anderen Erziehungsträger nach dem Straf fälligwerden des Jugendlichen zu erforschen, um möglichst Zusammenhänge zum kriminellen Verhalten aufzudecken und um vorhandene Mängel bei der künftigen Persönlichkeitsgestaltung zu überwinden.

Damit das Organ Jugendhilfe die soziale Integrierung des jugendlichen Wiederholungstäters nicht erst nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug in Angriff nimmt, muß es von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an zur Mitwirkung herangezogen werden. Mit Beginn des Ermittlungsverfahrens sollte das Untersuchungsorgan sich vom Organ Jugendhilfe die notwendigen Informationen verschaffen und sie auch denjenigen gesellschaftlichen Kräften vermitteln, die im gemeinsamen Lebensbereich mit dem Jugendlichen auf dessen Persönlichkeitsentwicklung wirken.

Bei Tätern im Alter von mehr als 25 Jahren werden solche Untersuchungen zur Persönlichkeitsentwicklung nur dann erforderlich sein, wenn der jüngere Wiederholungstäter nach einer Fehlentwicklung im jugendlichen Alter sehr unselbständig geblieben ist und das Leben ihm noch keine bedeutenden sozialen Anstrengungen abverlangt hat. Bei noch älteren Wiederholungstätern ist die Kenntnis